

FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 6. November 2001 folgende Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 21,00 € für die ersten drei Stunden von mehr als drei bis sechs Stunden in Höhe von 31,00 € von mehr als sechs Stunden in Höhe von 41,00 € (Tageshöchstsatz) und
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 9,00 € Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes:

Feuerwehrkommandant	600,00 €/Jahr
1. stv. Feuerwehrkommandant	300,00 €/Jahr
2. stv. Feuerwehrkommandant	300,00 €/Jahr
Gerätewart	450,00 €/Jahr
stv. Gerätewarte, jeweils	225,00 €/Jahr
Zeugwart	100,00 €/Jahr
Kassenverwalter	200,00 €/Jahr
Schriftführer	120,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300,00 €/Jahr
stv. Jugendfeuerwehrwart	150,00 €/Jahr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Satzung	vom	Anzeige beim	öffentl. Bekanntmachung	in Kraft
		Gem. § 4 GemO	im Mitteilungsblatt-	getreten am
	03.05.1990			01.06.1990
Neufassung	06.11.2001		15.11.2001	01.01.2002
Änderung	17.02.2009		26.02.2009	01.03.2009